

Gesetz

betreffend

Entschädigung bei Viehverlust.

(Vom 7. Dezember 1884.)

§ 1. Wird zur Bekämpfung einer Seuche das Töden von Pferden, Rindvieh, Ziegen, Schafen oder Schweinen polizeilich angeordnet, so leistet der Staat

- a) vollen Schadenersatz, wenn ein gesundes Thier getödtet werden musste;
- b) einen Beitrag von $\frac{3}{4}$ bis $\frac{4}{5}$ des Schadens, Desinfektionskosten inbegriffen, wenn kranke Thiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger oder Geräthschaften beseitigt wurden.

Der Anspruch auf ganzen oder theilweisen Ersatz des Schadens fällt dahin, wenn der Geschädigte den Vorschriften des Bundesgesetzes über polizeiliche Maassregeln gegen Viehseuchen zuwider gehandelt hat.

§ 2. In andern Fällen von Viehverlust kann dem Geschädigten eine Unterstützung nur gewährt werden, sofern er derselben durchaus bedürftig ist, beförderlich dafür nachsucht und der Schaden nicht durch ihn oder seine Angehörigen verschuldet wurde.

§ 3. Der Betrag der Entschädigungen und Unterstützungen wird von der Sanitätsdirektion auf Grundlage amtlicher Berichte und Anträge festgestellt.

§ 4. An Gemeindeassekuranzen, welche in ungewöhnlichem Maasse Entschädigungen zu leisten hatten, kann der Regierungsrath Beiträge verabfolgen.

§ 5. Die Entschädigungen, Unterstützungen und Beiträge werden aus dem Vihscheinstempelfond, und, soweit dieser nicht ausreicht, aus der Staatskasse bestritten.

§ 6. Ueber die Ausführung dieses Gesetzes wird der Regierungsrath eine Verordnung erlassen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1885 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben: Die Bestimmung des § 219 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, wonach 6000 Franken aus dem Vihscheinstempelfond zu Unterrichtszwecken verwendet werden sollen, sowie die Verordnung vom 14. Februar 1857 betreffend die Ertheilung von Beiträgen an Viehverlust.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 7. Dezember 1884 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

| | |
|----------------------------|--------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 74,236 |
| Eingegangene Stimmzettel | 50,952 |
| Annehmende Stimmen | 32,522 |
| Verwerfende Stimmen | 11,258 |
| Ungültige Stimmen | 34 |
| Leere Stimmen | 7,138 |

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Entschädigung bei Viehverlust — ist als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 29. Dezember 1884.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

L. Forrer.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.